

# Ab 20. Mai 2018 Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG

Für viele Kfz und Anhänger kein "Überziehen" des Termins / keine Nachfrist mehr!



### Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG dieser Fahrzeuge

#### Ab 20. Mai 2018

- Wiederkehrende Begutachtung spätestens im gelochten Kalendermonat
- Dafür verlängerte Vorfrist von 3 Kalendermonaten bei diesen Fahrzeugen:
- allen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen
- allen Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3)
- allen Omnibussen
   (Fahrzeugklassen M2 und M3)
- Anhängern über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)
- Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h



## Übergangsregelung nur für Fahrzeuge mit Lochung Jänner bis Mai 2018

- Vorübergehend verlängerte Nachfrist: Bei Lochung der Monate Jänner bis Mai 2018 in der Begutachtungsplakette:
  - Begutachtung darf auch noch in den vier Kalendermonaten nach der Lochung erfolgen
- Verlängerte Vorfrist von 3 Monaten gilt erst ab 20. Mai 2018 und nicht rückwirkend!
  - Bis dahin gilt also die "alte" Vorfrist von nur einem Monat



## Übergangsregelung bei betroffenen Fahrzeugen

Lochung der Plakette	Zeitraum der Wiederkehrenden Begutachtung	
Bis Mai 2018:	- "Alte" Vorfrist 1 Monat - gelochtes Monat - 4 Monate Nachfrist	Übergangsregelung
Juni 2018:	- Mai - Juni 2018	"Alte" Vorfrist 1 Monat - gelochtes Monat - keine Nachfrist!
Juli 2018:	- Ab 20. Mai - Juni - Juli 2018	Neue Vorfrist 3 Monate
August 2018:	- Ab 20. Mai - Juni - Juli - August 2018	gilt erst ab 20. Mai 2018) - gelochtes Monat - keine Nachfrist!
Ab September 2018:	- Neue Vorfrist 3 Monate - gelochtes Monat - keine Nachfrist!	Dauerhafte Neuregelung!



## Weitere Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung ab 20. Mai 2018:

- Bei Feststellung eines schweren Mangels wird die weitere Benützung eines Fahrzeuges zeitlich konkret befristet:
  - Wie bisher gelten Fahrzeuge mit schweren M\u00e4ngeln nicht als verkehrs- und betriebssicher, diese M\u00e4ngel m\u00fcssen bei der n\u00e4chsten in Betracht kommenden Werkst\u00e4tte behoben werden.
  - Zusätzlich wird die Nutzung des Fahrzeuges auf nur mehr zwei Monate ab der Überprüfung eingeschränkt, längstens natürlich bis zu der Frist, die sich aus der bisherigen Plakette ergibt.
- Bei einem Mangel mit Gefahr in Verzug kann die Behörde die Zulassung des Fahrzeuges aufheben.



## Weitere Neuerungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung ab 20. Mai 2018:

- Bei folgenden Fahrzeugen muss das Gutachten der letzten Wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a-Gutachten) verpflichtend im Fahrzeug mitgeführt werden:
  - bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3
     (Omnibussen mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz)
  - bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3 (Lkw über 3,5 t hzG)
  - bei Fahrzeugen der Klassen O3, O4 (Anhängern über 3,5 t hzG)
  - und bei hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h



### Bei allen anderen Fahrzeugen keine Änderung der Toleranzfrist

#### Keine Änderung der Toleranzfrist

1 Monat davor - gelochtes Monat - 4 Monate Nachfrist

#### bei diesen Fahrzeugen:

- Kraftfahrzeugen der Klasse M1 (Pkw), ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge
- Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h
- Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h
- Anhängern ≤ 3,5 t hzG
- Landwirtschaftlichen Anhängern > 40 km/h
- Landwirtschaftlichen Anhängern ≤ 40 km/h
- Fahrzeugen der Klasse L (Mofas, Motorräder udgl.)
- Historischen Fahrzeugen (Entsprechende Eintragung im Genehmigungsdokument und im Zulassungsschein erforderlich)



### Die neuen Intervalle und Toleranzregelungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung (1)

	Fahrzeugart (Fahrzeugklasse) [siehe Eintragung im Zulassungsschein]	Begutachtungs- intervall [Jahre nach der Erstzulassung - nach der letzten Begutachtung]	Toleranz- zeitraum [Monate vor/nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Kalendermonat]
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1 (Pkw), ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
3	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
4	Anhänger ≤ 3,5 t hzG	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
5	Landwirtschaftliche Anhänger > 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
6	Landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3 - 2 - 2 - 2	-1 / +4
7	Fahrzeuge der Klasse L (Mofas, Motorräder udgl.)	1 - 1 - 1 - 1	-1 / +4
8	Historische Fahrzeuge	2 - 2 - 2 - 2	-1 / +4



## Die neuen Intervalle und Toleranzregelungen bei der Wiederkehrenden Begutachtung (2)

	Fahrzeugart (Fahrzeugklasse) [siehe Eintragung im Zulassungsschein]	Begutachtungs- intervall [Jahre nach der Erstzulassung - nach der letzten Begutachtung]	Toleranz- zeitraum [Monate vor/nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Kalendermonat]
9	<ul> <li>Das Wegfallen der Nachfrist betrifft alle nicht unter 1-8 genannten Fahrzeuge, also insbesondere:</li> <li>alle Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge</li> <li>alle Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3)</li> <li>alle Omnibusse (Fahrzeugklassen M2 und M3)</li> <li>Anhänger über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)</li> <li>Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren &gt; 40 km/h</li> </ul>	1 - 1 - 1 - 1	-3 / +0

